

Amtsblatt der Europäischen Union

C 141



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

22. April 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 141/01	Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7940 — Netto/Grocery store at Armitage Avenue Little Hulton) ⁽¹⁾	1
2016/C 141/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7726 — Coty/Procter & Gamble Beauty Businesses) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 141/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 141/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7637 — Liberty Global/BASE Belgium — Berichterstatter: Tschechische Republik	3
2016/C 141/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Liberty Global/BASE Belgium (M.7637)	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 141/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7637 — Liberty Global/BASE Belgium) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 531</i>) ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 141/07	Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV	13
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 141/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16
2016/C 141/09	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Nichtanwendbarkeit der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7940 — Netto/Grocery store at Armitage Avenue Little Hulton)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 141/01)

Am 26. Februar 2016 hat die Kommission durch Beschluss festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in der genannten Sache nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ fällt, da es sich nicht um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der genannten Verordnung handelt. Grundlage dieses Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7940 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7726 — Coty/Procter & Gamble Beauty Businesses)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 141/02)

Am 16. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7726 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. April 2016

(2016/C 141/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1355	CAD	Kanadischer Dollar	1,4346
JPY	Japanischer Yen	124,50	HKD	Hongkong-Dollar	8,8088
DKK	Dänische Krone	7,4411	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6262
GBP	Pfund Sterling	0,78693	SGD	Singapur-Dollar	1,5252
SEK	Schwedische Krone	9,1845	KRW	Südkoreanischer Won	1 286,36
CHF	Schweizer Franken	1,0989	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0999
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3525
NOK	Norwegische Krone	9,2015	HRK	Kroatische Kuna	7,4870
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 903,44
CZK	Tschechische Krone	27,024	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4105
HUF	Ungarischer Forint	310,70	PHP	Philippinischer Peso	52,822
PLN	Polnischer Zloty	4,3085	RUB	Russischer Rubel	73,8545
RON	Rumänischer Leu	4,4815	THB	Thailändischer Baht	39,743
TRY	Türkische Lira	3,1962	BRL	Brasilianischer Real	4,0043
AUD	Australischer Dollar	1,4496	MXN	Mexikanischer Peso	19,6232
			INR	Indische Rupie	75,2595

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7637 — Liberty Global/BASE Belgium

Berichterstatter: Tschechische Republik

(2016/C 141/04)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

Horizontale Effekte

4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich zu nichtkoordinierten horizontalen Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsleistungen in Belgien erheblich behindern würden.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten für Festnetz-Telekommunikationsdienste in Belgien (d. h. i) auf dem Endkundenmarkt für TV-Leistungen, ii) dem Endkundenmarkt für Festnetzinternet-Leistungen und iii) dem Endkundenmarkt für Festnetztelefonie) führen würde, da die Voraussetzungen dafür, dass der Zusammenschluss mit einem potenziellen Wettbewerber erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen hätte, nicht gegeben sind.

Vertikale Effekte

6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich nicht zu vertikalen Effekten (Marktabstottung auf Vorleistungsebene) führen würde, indem Anbieter mobiler Telekommunikationsleistungen für Endkunden in Belgien vom Vorleistungszugang und Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen ausgeschlossen würden.
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich nicht zu vertikalen Effekten (Marktabstottung auf Vorleistungsebene) führen würde, indem i) Anbieter von Festnetz-Telekommunikationsdiensten für Endkunden (d. h. Festnetztelefonie, Festnetzinternet und TV-Leistungen) und ii) Anbieter gebündelter Festnetz- und Mobilfunkleistungen für Endkunden in Belgien vom Vorleistungszugang zum Kabelnetz von Telenet ausgeschlossen würden.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich nicht zu vertikalen Effekten (Marktabstottung auf Vorleistungsebene) führen wird, indem Anbieter mobiler Telekommunikationsleistungen für Endkunden in Belgien i) vom Zugang zum Vorleistungsmarkt für Mietleitungen, ii) vom Zugang zum Vorleistungsmarkt für Anrufdurchleitung in inländischen Festnetzen und iii) vom Zugang zum Vorleistungsmarkt für die Zustellung und das Hosting von Anrufen an geografisch nicht gebundene Nummern ausgeschlossen würden.

Konglomerate Effekte

9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich nicht zu konglomeraten Effekten führen wird, indem Wettbewerber des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens infolge der Bündelung von Festnetz- und Mobilfunkleistungen von i) dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsleistungen, ii) dem Endkundenmarkt für TV-Leistungen, iii) dem Endkundenmarkt für Festnetzinternet-Leistungen und iv) dem Endkundenmarkt für Festnetztelefonie ausgeschlossen werden.

Abhilfemaßnahmen

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die vom Anmelder am 18. Dezember 2015 übermittelten endgültigen Verpflichtungen ausreichen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission im Hinblick auf nichtkoordinierte horizontale Effekte des Vorhabens auf den belgischen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsleistungen auszuräumen.

11. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.
 12. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Liberty Global/BASE Belgium****(M.7637)**

(2016/C 141/05)

1. Am 17. August 2015 ist bei der Europäischen Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses eingegangen. Danach beabsichtigt das Unternehmen Telenet NV („Telenet“), das von Liberty Global Broadband I Limited („Anmelder“) kontrolliert wird, durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens BASE Company NV („BASE“) zu übernehmen (im Folgenden „geplanter Zusammenschluss“).
2. Am 5. Oktober 2015 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ (Fusionskontrollverordnung). In diesem Beschluss erklärte die Kommission, dass der geplante Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und im Hinblick auf die potenziellen Märkte für mobile Telekommunikationsleistungen auf Vorleistungs- und Endkundenebene in Belgien Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gibt. Am selben Tag stellte die Kommission dem Anmelder zentrale Dokumente zur Verfügung.
3. Am 6. Oktober 2015 verlängerte die Kommission das Hauptprüfverfahren nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Fusionskontrollverordnung auf Antrag des Anmelders um 10 Arbeitstage. Diese Frist wurde am 30. Oktober 2015 mit Zustimmung des Anmelders nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung um weitere 10 Arbeitstage verlängert.
4. Am 27. Oktober 2015 räumte ich dem Unternehmen Proximus NV van publiek recht auf der Grundlage eines begründeten Antrags das Recht ein, als Dritter im Sinne des Artikels 5 des Beschlusses 2011/695/EU gehört zu werden.
5. Am 14. September 2015 übermittelte der Anmelder während des Vorprüfverfahrens Verpflichtungsangebote, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Am 18. September 2015 legte der Anmelder überarbeitete Verpflichtungsangebote vor.
6. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Markttests kam die Kommission zu dem Schluss, dass die geänderten Verpflichtungsangebote die ernststen Bedenken der Kommission, die sich aus der Untersuchung im Vorprüfverfahren ergeben hatten, nicht eindeutig und vollumfänglich ausräumen konnten und daher nicht die Anforderungen an eine annehmbare Abhilfemaßnahme im Vorprüfverfahren erfüllten.
7. Nach Beginn des Hauptprüfverfahrens legte der Anmelder am 27. Oktober 2015 ein neues Paket von Verpflichtungsangeboten vor. Am selben Tag informierte der Anmelder die Kommission über Vereinbarungen mit Mediaaan NV als potenziellem Käufer.
8. Am nächsten Tag leitete die Kommission einen Markttest für diese Vorschläge ein.
9. Nach diesem zweiten Markttest legte der Anmelder am 26. November 2015 und am 2. Dezember 2015 überarbeitete Verpflichtungsangebote vor. Das endgültige Paket von Verpflichtungsangeboten übermittelte er am 18. Dezember 2015 (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).
10. Die Kommission erließ keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ⁽³⁾. Es wurde auch keine förmliche mündliche Anhörung nach Artikel 14 der genannten Verordnung durchgeführt.
11. Im Beschlussentwurf kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die endgültigen Verpflichtungen geeignet sind, die von der Kommission festgestellte, aus dem geplanten Zusammenschluss resultierende erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs vollständig auszuräumen. Daher wird der geplante Zusammenschluss im Beschlussentwurf nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.
12. Ich habe nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

13. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass im vorliegenden Verfahren die Verfahrensrechte wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 26. Januar 2016

Joos STRAGIER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 4. Februar 2016
zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem
EWR-Abkommen

(Sache M.7637 — Liberty Global/BASE Belgium)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 531)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 141/06)

Am 4. Februar 2016 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“), insbesondere nach Artikel 8 Absatz 2, erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Das Unternehmen Telenet NV („Telenet“), das von dem Unternehmen Liberty Global Broadband I Limited („Liberty Global“) kontrolliert wird, ist ein Kabelnetzbetreiber in Belgien, der darauf spezialisiert ist, Kunden in Flandern und Teilen von Brüssel Festnetzinternet, Festnetztelefondienste und Kabelfernsehen anzubieten. Zudem bietet Telenet als virtueller Mobilfunknetzbetreiber (MVNO) mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden in Belgien an. Die Mobilfunkkunden des Unternehmens leben größtenteils in dem Gebiet, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, also in Flandern und Teilen Brüssels.
- (2) Das Unternehmen BASE Company NV („BASE“) ist eine Tochtergesellschaft der niederländischen Telekommunikationsgruppe KPN. BASE ist ein Mobilfunknetzbetreiber (MNO), der mobile Telekommunikationsdienste in Belgien anbietet. Ferner bietet BASE virtuellen Mobilfunknetzbetreibern in Belgien Vorleistungszugang zu seinem Netz an. BASE hält 50 % der Anteile des Unternehmens VikingCo NV („Mobile Vikings“). Mobile Vikings ist ein MVNO, der über das Mobilfunknetz von BASE unter der Marke Mobile Vikings Mobilfunkdienste anbietet. Die anderen 50 % der Anteile an Mobile Vikings stehen im Eigentum des Unternehmens VikingCo International NV.

II. DAS ZUSAMMENSCHLUSSVORHABEN

- (3) Am 18. April 2015 schlossen KPN Mobile International B.V. und KPN Mobile N.V. als Verkäufer und Telenet als Käufer einen Kaufvertrag ab, dem zufolge Telenet alle begebenen und im Umlauf befindlichen Anteile am Kapital von BASE erwirbt. Im Rahmen des Kaufvertrags wird Telenet die alleinige Kontrolle über BASE erwerben.
- (4) Am 17. August 2015 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ein. Danach beabsichtigt das Unternehmen Telenet, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens BASE zu übernehmen.

III. SACHLICH RELEVANTER UND RÄUMLICH RELEVANTER MARKT

- (5) Das Zusammenschlussvorhaben betrifft Dienstleistungen auf der Vorleistungs- und Endkundenebene des belgischen Telekommunikationsmarktes.
- (6) In Bezug auf mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden grenzte die Kommission den sachlich relevanten Markt als Gesamtmarkt für mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden ab. In räumlicher Hinsicht wurde dieser Markt als nationaler Markt abgegrenzt. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb berücksichtigte die Kommission die Tatsache, dass Telenet fast ausschließlich in dem geografischen Gebiet tätig ist, in dem sich seine Kabelnetzinfrastruktur befindet.
- (7) Was Fernsehdienste für Endkunden betrifft, so definierte die Kommission den sachlich relevanten Markt als den Gesamtmarkt für Fernsehdienste für Endkunden. In räumlicher Hinsicht hat die Kommission offengelassen, ob der Markt national oder regional abzugrenzen ist oder dem Gebiet, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (8) In Bezug auf den Festnetzinternetzugang für Endkunden grenzte die Kommission den sachlich relevanten Markt als Gesamtmarkt für Festnetzinternetzugangsdienste für Endkunden ab und ließ offen, ob der räumlich relevante Markt national oder regional abzugrenzen ist oder dem Gebiet entspricht, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet.
- (9) In Bezug auf Festnetztelefondienste für Endkunden grenzte die Kommission den sachlich relevanten Markt als Gesamtmarkt für Festnetztelefondienste für Endkunden ab und ließ offen, ob der räumlich relevante Markt national oder regional abzugrenzen ist oder dem Gebiet, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, entspricht.
- (10) Die Kommission prüfte ferner, ob ein separater Markt für gebündelte Festnetz- und Mobilfunk-Multiple-Play-Dienste für Endkunden in Belgien abzugrenzen ist, d. h. ein Markt, auf dem Endkunden mobile Telekommunikationsdienste zusammen mit einem oder mehreren Festnetztelekommunikationsdiensten (Fernsehen, Festnetzinternet, Festnetztelefonie) erwerben können. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass ein solcher Markt in Belgien derzeit nicht existiert, unter anderem weil Kunden nur in sehr begrenztem Umfang Mobilfunk- und Festnetztelekommunikationsdienste gebündelt erwerben. Und selbst wenn es einen solchen Endkundenmarkt für diese Multiple-Play-Dienste gäbe, hätte die Kommission die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf diesen Markt im Rahmen ihrer wettbewerbsrechtlichen Würdigung in Bezug auf mögliche konglomerate Effekte berücksichtigt.
- (11) Was die Vorleistungsebene betrifft, so grenzte die Kommission einen Markt für Vorleistungszugang und Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen ab, bei dem es sich in räumlicher Hinsicht um einen nationalen Markt handelt.
- (12) Die Kommission grenzte ferner separate Märkte für den Vorleistungszugang zu Fernseh- und Internetdiensten ab und ließ offen, ob diese Märkte räumlich als national abzugrenzen sind oder dem Gebiet, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, entsprechen.
- (13) Ferner grenzte die Kommission auf Vorleistungsebene relevante Märkte ab für die Anrufzustellung in Mobilfunknetzen, internationale Roaming-Dienste, die Anrufzustellung in Festnetzen, die Anrufdurchleitung in inländischen Festnetzen, die Zustellung und das Hosting von Anrufen an geografisch nichtgebundene Nummern und den Zugang zu Mietleitungen. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass das Zusammenschlussvorhaben in Bezug auf diese Märkte keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt.

IV. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Würdigung in horizontaler Hinsicht: Durch den Zusammenschluss würde der wirksame Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste erheblich beeinträchtigt

- (14) Auf Endkundenebene überschneiden sich die Tätigkeiten von BASE und Telenet lediglich in Bezug auf den Markt für mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden, auf dem BASE als MNO mit eigenem Mobilfunknetz aktiv ist. 2014 belief sich der Marktanteil von BASE gemessen an den Einnahmen auf [10-20] % und gemessen an der Abonnentenzahl auf [20-30] %.
- (15) Telenet bietet ebenfalls mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden an, verfügt aber über kein Mobilfunknetz. Außerdem ist Telenet als MVNO tätig, indem es den Zugang zum Mobilfunknetz von Mobistar, einem anderen in Belgien tätigen MNO, auf Vorleistungsebene nutzt. Telenet bietet seit 2006 als MVNO ohne eigene Kerninfrastruktur („light MVNO“) mobile Telekommunikationsdienste für Endkunden an und ist seit 2012 ein vollwertiger MVNO (mit Kerninfrastruktur — „full MVNO“). Im Jahr 2014 belief sich der Marktanteil von Telenet gemessen an den Einnahmen auf [5-10] % und gemessen an der Abonnentenzahl auf [5-10] %. Der erfolgreiche Einstieg von Telenet als MVNO war auf mehrere Faktoren zurückzuführen, unter anderem auf die Tatsache, dass das Unternehmen, als es diese neue Tätigkeit aufnahm, dank seiner Tätigkeit als Anbieter von Festnetz- und Internetdiensten bereits über eine solide Marktpräsenz und eine etablierte Marke in Belgien verfügte.
- (16) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss aufgrund nichtkoordinierter wettbewerbswidriger Auswirkungen auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste in Belgien zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde. Der belgische Markt für Endkunden-Mobilfunkdienste ist hochgradig konzentriert und weist hohe Eintrittsschranken auf. Ende 2014 entfielen auf die drei in Belgien vorhandenen Mobilfunknetzbetreiber sowie Telenet insgesamt [90-100] % aller Einnahmen. BASE war Ende 2014 nach den Einnahmen der drittgrößte Mobilfunknetzbetreiber und nach der Abonnentenzahl der zweitgrößte Mobilfunknetzbetreiber. Telenet war sowohl nach Einnahmen als auch nach Abonnentenzahl der größte MVNO in Belgien. Unter allen Mobilfunkanbietern lag Telenet 2014 sowohl nach Einnahmen als auch nach Abonnentenzahl in Belgien auf Rang 4. Im Anschluss an den Zusammenschluss wäre das neu aufgestellte Unternehmen gemessen an der Abonnentenzahl nach Proximus der zweitgrößte Mobilfunkanbieter und gemessen an den Einnahmen nach Proximus und Mobistar der drittgrößte Mobilfunkanbieter.
- (17) Die Kommission stellte fest, dass BASE und Telenet auf dem Mobilfunkmarkt für Endkunden und vor allem im Privatkundensegment (im Gegensatz zum Segment der Unternehmenskunden) bislang ausgesprochen aktiv und aggressiv zueinander im Wettbewerb gestanden haben. Das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen würde sich im Wettbewerb künftig weniger aggressiv verhalten, so dass der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste zurückginge.

(18) Telenet ist auf Endkundenebene auch auf den Märkten für Fernsehdienste, Festnetzinternetzugang und Festnetztelefonie tätig. BASE ist auf diesen Märkten nicht aktiv, da es diese Festnetzdienste seit Dezember 2014 nicht mehr anbietet. Daher gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Zusammenschlussvorhaben in horizontaler Hinsicht keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf diesen Märkten gibt und dass BASE als (tatsächlicher oder potenzieller) Wettbewerber von Telenet für Fernsehdienste, Festnetzinternetzugang und Festnetztelefonie für Endkunden fortbestünde.

2. Würdigung in vertikaler Hinsicht: Durch den Zusammenschluss würde der wirksame Wettbewerb infolge des erschwerten Vorleistungszugangs zum Mobilfunknetz von BASE bzw. zum Kabelnetz von Telenet (Marktabstottung auf Vorleistungsebene) nicht erheblich beeinträchtigt

(19) In Bezug auf den Markt für Vorleistungszugang und Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen hat die Kommission geprüft, ob das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen die MVNO, die ihre Dienstleistungen über das BASE-Netz anbieten, vom Zugang zum BASE-Mobilfunknetz ausschließen konnte (Marktabstottung auf Vorleistungsebene). Die Kommission gelangte erstens zu dem Ergebnis, dass sich an der Möglichkeit für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen, den Markt auf Vorleistungsebene abzuschotten, durch das Vorhaben nichts ändern würde, da BASE den MVNO bereits vor dem Zusammenschluss den Zugang zu seinem Mobilfunknetz verwehren konnte. Zweitens stellte die Kommission fest, dass sich das Vorhaben nur begrenzt auf den Anreiz für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen auswirken würde, den Markt auf Vorleistungsebene abzuschotten. Drittens gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass selbst etwaige Maßnahmen des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens zur Abstottung des Markts auf Vorleistungsebene gegenüber MVNO nur begrenzte Auswirkungen hätten, da MVNO (mit Ausnahme von Telenet) im Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste keine hinreichende Bedeutung haben. Daher zog die Kommission den Schluss, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch Abstottung des Marktes für Vorleistungszugang und Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen in Belgien führen würde.

(20) Was die Märkte für den Zugang zu Fernseh- und Internetdiensten auf Vorleistungsebene betrifft, hat die Kommission geprüft, ob der geplante Zusammenschluss Auswirkungen auf die Möglichkeiten und den Anreiz für Telenet hätte, andere Telekommunikationsbetreiber durch Behinderung des Zugangs zu seinem Netz vom Markt auszuschließen. Der Zugang kann eine Vorleistung für die Erbringung von Festnetz-Telekommunikationsdiensten für Endkunden, wie z. B. Festnetztelefonie, Festnetzinternet und Fernsehdienste, darstellen. Die Kommission stellte fest, dass die belgische Telekommunikationsaufsichtsbehörde Telenet dazu verpflichtet hat, für die Erbringung von Fernsehdiensten für Endkunden und im Zusammenhang damit auch für die Erbringung von Internetzugangsdiensten für Endkunden Zugang zu seinem Kabelnetz zu gewähren. Angesichts dieser aufsichtsrechtlichen Verpflichtung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es Telenet nicht möglich sein wird, Wettbewerbern den Zugang zu seinem Kabelnetz für die Erbringung von Fernsehdiensten oder mit Fernsehdiensten gekoppelten Festnetzinternetdiensten zu verwehren, und sich daran auch durch den geplanten Zusammenschluss nichts ändern würde. In Bezug auf separat verkaufte Internetdienste stellte die Kommission fest, dass Telenet die Möglichkeit hat und für das Unternehmen auch ein Anreiz besteht, Wettbewerber vom Zugang zu seinem Kabelnetz auszuschließen, da Telenet aufsichtsrechtlich nicht verpflichtet ist, für separat verkaufte Festnetzinternetdienste auf Vorleistungsebene Zugang zu seinem Netz zu gewähren. Diese Situation bestand jedoch bereits vor dem Zusammenschluss und das Vorhaben hat keine Auswirkungen darauf. Daher zog die Kommission den Schluss, dass der geplante Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch Abstottung des Marktes für den Vorleistungszugang zum Kabelnetz von Telenet führen würde.

3. Würdigung hinsichtlich konglomerater Effekte: Der Zusammenschluss würde nicht zu konglomeraten Effekten aufgrund der Bündelung von Festnetz- und Mobilfunkdiensten führen

(21) Die Kommission hat geprüft, ob sich aus dem geplanten Zusammenschluss konglomerate Effekte ergeben würden. Da das Vorhaben den Zusammenschluss eines MNO und eines Betreibers mit Festnetzinfrastruktur vorsieht, wurde untersucht, ob das neu aufgestellte Unternehmen durch Bündelung von Festnetz- und Mobilfunkdiensten Wettbewerber vom Markt ausschließen könnte.

(22) Die Kommission stellte fest, dass Telenet bereits vor dem Zusammenschluss alle vier Dienstleistungsarten anbietet, die zu Multiple-Play-Diensten für Endkunden (Fernseh-, Festnetzinternet- und Festnetztelefoniedienste sowie mobile Telekommunikationsdienste) gehören. Telenet kann Kunden folglich bereits jetzt solche Multiple-Play-Dienste anbieten. Ferner stellte die Kommission fest, dass sich die Stellung von Telenet durch den geplanten Zusammenschluss auf keinem der Festnetzmärkte verändern würde, da BASE auf diesen Märkten nicht tätig ist. Durch den geplanten Zusammenschluss erhöht sich jedoch die Zahl der Mobilfunkkunden des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens, da die Kunden von BASE und die Kunden von Telenet zusammengeführt werden. Der gebündelte Verkauf von Multiple-Play-Diensten könnte dadurch in zweierlei Hinsicht einfacher werden: Erstens könnte es für Telenet leichter werden, Multiple-Play-Dienste an BASE-Abonnenten zu verkaufen, die noch keine Festnetzdienste von Telenet in Anspruch nehmen. Zweitens könnte es für Telenet auch leichter werden, Multiple-Play-Dienste an BASE-Abonnenten zu verkaufen, die bereits zu den Festnetzkunden von Telenet gehören.

(23) In Bezug auf die erste der beiden möglichen Verhaltensweisen, die durch den geplanten Zusammenschluss erleichtert werden könnten (Marktabstottung durch den Verkauf von Festnetz-Mobilfunk-Paketen an Mobilfunkkunden von BASE, die noch keine Festnetzdienste von Telenet in Anspruch nehmen), stellte die Kommission Folgendes fest: Erstens dürfte das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen durch den geplanten Zusammenschluss nicht die Möglichkeit erhalten, mittels Bündelung Wettbewerber vom Markt auszuschließen. Ein erheblicher Anteil der BASE-Kunden wohnt außerhalb des Gebiets, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, und

außerhalb dieses Gebiets wird das neu aufgestellte Unternehmen voraussichtlich keine Multiple-Play-Dienste anbieten. Ferner ist die Zahl der BASE-Kunden, für die Telenet nicht bereits Festnetzdienste erbringt, gering, und bei zahlreichen BASE-Kunden handelt es sich um Kunden mit vorausbezahltem Guthaben (Prepaid-Kunden), die erst zu Postpaid-Kunden werden müssten, bevor man ihnen Festnetz-Mobilfunk-Pakete anbieten könnte. Dies stellt ein zusätzliches Hindernis für den Querverkauf von Festnetz-Mobilfunk-Paketen dar. Auch wird das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen auf dem Mobilfunkmarkt für Endkunden keine marktbeherrschende Stellung innehaben und dürfte daher kaum über die erforderliche Marktmacht verfügen, um Wettbewerber durch Bündelung vom Markt auszuschließen. Außerdem könnten die Wettbewerber des neu entstehenden Unternehmens auch strategische Gegenmaßnahmen ergreifen und beispielsweise selbst Festnetz-Mobilfunk-Pakete anbieten oder Mobilfunkdienste zu attraktiven Preisen erbringen, um zu verhindern, dass Kunden Festnetz-Mobilfunk-Pakete von dem aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen in Anspruch nehmen.

- (24) Zweitens war nach Auffassung der Kommission unklar, ob für Telenet der Anreiz bestünde, Querverkäufe seiner Festnetzdienste an BASE-Mobilfunkkunden vorzunehmen, da Telenet diese Dienstleistungen wohl vergünstigt anbieten müsste, was mit Ertragseinbußen verbunden wäre.
- (25) Schließlich stellte die Kommission fest, dass sich ein solches Verhalten kaum negativ auf Preise und Angebotsvielfalt auswirken dürfte, da es nicht dazu kommen dürfte, dass Wettbewerber aus dem Markt austreten oder nicht mehr im Wettbewerb bestehen können. Das Umsatzvolumen, für das infolge des Zusammenschlusses eine Abschottung durch Bündelung möglich wäre, ist begrenzt. Außerdem werden Mobilfunkdienste in Belgien zum weitaus größten Teil weiterhin separat und nicht als Teil eines Dienstleistungsbündels erworben. Die beiden anderen MNO auf dem belgischen Markt, Proximus und Mobistar, könnten ebenfalls Dienstleistungen in Bündeln anbieten. Proximus ist mit Abstand der größte Telekommunikationsanbieter auf dem belgischen Endkundenmarkt und bietet selbst Bündel aus Festnetz- und Mobilfunkdiensten an. Mobistar wird auch nach Durchführung des Vorhabens gemessen an den Einnahmen der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber nach Proximus bleiben und könnte über Vorleistungszugang zum Kabelnetz von Telenet Festnetzdienste anbieten, was das Unternehmen auch bereits angekündigt hat. Telenet unterliegt der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung, Zugang zu seinem Netz zu gewähren, damit alternative Betreiber Fernsehdienste und, kombiniert damit, Festnetzinternetdienste anbieten können.
- (26) In Bezug auf die zweite Verhaltensweise (Marktabstottung durch den Verkauf von Festnetz-Mobilfunk-Paketen an Mobilfunkkunden von BASE, die bereits Festnetzdienste von Telenet in Anspruch nehmen), stellte die Kommission Folgendes fest: Erstens würde es Telenet durch den Zusammenschluss nicht erheblich erleichtert, Wettbewerber vom Markt auszuschließen, indem es den BASE-Abonnenten, die auch bereits Telenet-Kunden sind, eine Gesamtrechnung oder gebündelte Dienstleistungen anbietet. Wie bereits unter Randnummer 22 erwähnt, ist der damit verbundene Vorteil aus mehreren Gründen begrenzt, insbesondere weil ein erheblicher Anteil der BASE-Abonnenten außerhalb des Gebiets wohnt, in dem sich die Kabelnetzinfrastruktur von Telenet befindet, und weil viele BASE-Kunden Prepaid-Kunden sind. Ferner hätte Telenet auch nach dem Zusammenschluss keine beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste inne, und die Wettbewerber des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens könnten strategische Gegenmaßnahmen gegen die Bündelung ergreifen. Zweitens war in Anbetracht der Tatsache, dass nicht absehbar war, ob sich eine Abschottungsstrategie langfristig auszahlen würde, unklar, ob Telenet einen Anreiz zu einem solchen Verhalten hätte. Und schließlich würde sich ein derartiges Verhalten, wie unter Randnummer 24 dargelegt, wahrscheinlich weder negativ auf die Preise auswirken noch zum Ausschluss von Wettbewerbern führen, da diese insbesondere selbst Pakete anbieten oder ihre Mobilfunkdienste preisgünstiger erbringen könnten, um zu verhindern, dass Kunden Pakete von dem aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen in Anspruch nehmen.

4. Ergebnis der wettbewerbsrechtlichen Würdigung

- (27) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss aufgrund nichtkoordinierter wettbewerbswidriger Auswirkungen auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste in Belgien zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen würde. Die Kommission stellte fest, dass der geplante Zusammenschluss in Bezug auf vertikale und konglomerate Effekte auf dem Endkunden- und dem Vorleistungsmarkt für Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikationsdienste nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen würde.

V. VERPFLICHTUNGEN

- (28) Liberty Global hat Verpflichtungsangebote vorgelegt, um die von der Kommission in Bezug auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste festgestellten Bedenken auszuräumen.

1. Beschreibung der Verpflichtungen

- (29) Die endgültigen Verpflichtungen von Liberty Global setzen sich aus zwei Elementen zusammen. Erstens würde Telenet zwei Kundengruppen von BASE (rund [...] aktive Abonnenten) an ein und denselben Käufer veräußern. Zweitens würde Telenet mit diesem Käufer eine MVNO-Vereinbarung schließen, die den Käufer in die Lage versetzt, als MVNO über das BASE-Netz auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste tätig zu sein. Die endgültigen Verpflichtungen umfassen eine „Upfront-buyer“-Klausel (d. h., Telenet kann das Vorhaben nicht zum Abschluss bringen, ohne zuvor eine Vereinbarung über die Veräußerung der Kundengruppen geschlossen zu haben) und sehen vor, dass die Kommission die MVNO-Vereinbarung als mit den Anforderungen nach den endgültigen Verpflichtungsangeboten vereinbar genehmigen musste.

- (30) Liberty Global schlug der Kommission das Unternehmen Medialaan als Käufer im Rahmen der „Upfront-buyer“-Klausel vor. Außerdem legte Liberty Global der Kommission Kopien i) der Vereinbarung mit Medialaan über den Verkauf der BASE-Kundengruppen und ii) die MVNO-Vereinbarung mit Medialaan vor.
- (31) Die endgültigen Verpflichtungen sehen vor, dass Telenet das Eigentum an den Kunden der Marke „JIM Mobile“ sowie seine 50 %ige Beteiligung an dem MVNO Mobile Vikings (der über keine eigene Kerninfrastruktur verfügt) dem Unternehmen Medialaan überträgt. Die Marke „JIM Mobile“ gehört bereits Medialaan, doch die Kunden von „JIM Mobile“ gehören BASE. Mobile Vikings, an dem BASE einen 50 %igen Anteil hält, ist ein MVNO ohne eigene Infrastruktur, der seine Dienste über das BASE-Netz anbietet. Parallel zum Erwerb des Anteils von BASE an Mobile Vikings hat Medialaan separat auch die anderen 50 % der Anteile an Mobile Vikings erworben. Zusammengenommen führen die endgültigen Verpflichtungen und der separate Erwerb der verbleibenden Anteile an Mobile Vikings durch Medialaan dazu, dass Medialaan der mittelbare bzw. unmittelbare Eigentümer von 100 % der Anteile an Mobile Vikings wird.
- (32) In den endgültigen Verpflichtungen wurde festgelegt, dass die MVNO-Vereinbarung folgende Bedingungen erfüllen muss: i) Medialaan wird innerhalb einer bestimmten Frist mit Unterstützung von Telenet ein vollwertiger MVNO (mit eigener Kerninfrastruktur); ii) die MVNO-Vereinbarung gilt fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt, zu dem Medialaan als „full MVNO“ tätig wird; iii) der MVNO ist im Rahmen der MVNO-Vereinbarung als „Pay-as-you-go“-Anbieter tätig, hat jedoch die Möglichkeit, für den Bereich der Datenübertragung Kapazitäten von BASE zu erwerben (für Sprachdienste und SMS-Dienste bleibt es beim „Pay-as-you-go“-Modell); iv) die Möglichkeit, Kapazität zu erwerben, ist so gestaltet, dass Medialaan zu einem jährlichen Festpreis 20 % der Kapazität im BASE-Netz erwerben könnte und die Möglichkeit zum Erwerb zusätzlicher Kapazität hätte (5 % plus weitere 5 %); v) wird die Option zum Kapazitätserwerb ausgeübt, verlängert sich die MVNO-Vereinbarung um fünf Jahre, gerechnet ab dem ersten Jahr der Ausübung der Option zum Kapazitätserwerb; vi) die MVNO-Vereinbarung umfasst einen bestimmten Ausschließlichkeitszeitraum, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veräußerung der Kundengruppen, in dem Medialaan keinen anderen MNO-Host nutzen darf; vii) sollte Medialaan im Rahmen der Option zum Kapazitätserwerb die von BASE erworbene Kapazität überschreiten, ist das Unternehmen berechtigt, nach Ablauf des Ausschließlichkeitszeitraums für diese über die Vorgaben hinausgehende Kapazität einen anderen MNO zu nutzen (als Alternative zum Erwerb zusätzlicher Kapazität von BASE).

2. Würdigung der Verpflichtungsangebote und des vorgeschlagenen Käufers

- (33) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ihre in horizontaler Hinsicht bestehenden Bedenken in Bezug auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste durch die endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt werden.
- (34) Die Veräußerung der beiden Kundengruppen („JIM Mobile“-Kunden und Mobile Vikings) an Medialaan würde nach Ansicht der Kommission zur Entstehung eines Mobilfunkbetreibers führen, der die erforderliche Größe und Reichweite hat, um auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste aggressiv am Wettbewerb teilzunehmen, und der somit weitestgehend für den Wettbewerbsdruck sorgen wird, der vor dem Zusammenschluss von Telenet ausging.
- (35) In Bezug auf die MVNO-Vereinbarung vertritt die Kommission die Auffassung, dass das „Pay-as-you-go“-Modell [...] und dass Medialaan durch dieses Modell unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen tätig sein kann. Was die Option zum Kapazitätserwerb betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass die Option es Medialaan ermöglicht, weiter zu wachsen und sich im Wettbewerb zu behaupten.
- (36) Die Kommission beschäftigte sich im Rahmen ihrer Würdigung auch mit Medialaan als vorgeschlagenem Käufer. Sie gelangte zu dem Ergebnis, dass Medialaan ein geeigneter Käufer wäre, der unabhängig von Telenet wäre und über die Finanzmittel, die Erfahrung und Anreize verfügen würde, um auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste wirksam im Wettbewerb zu bestehen. Insbesondere vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Übertragung der Kundengruppen „JIM Mobile“ und Mobile Vikings auf Medialaan und die Entwicklung von Medialaan zu einem vollwertigen MVNO innerhalb der in den endgültigen Verpflichtungen vorgesehenen Frist erreicht werden kann und Medialaan in die Lage versetzen würde, sich im Wettbewerb zu behaupten. Ferner gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Erwerb von „JIM Mobile“-Kunden sowie von Mobile Vikings durch Medialaan *prima facie* keine Wettbewerbsbedenken aufwirft.
- (37) Die Kommission prüfte auch die MVNO-Vereinbarung zwischen Telenet und Medialaan und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der Vereinbarung mit den Anforderungen nach den endgültigen Verpflichtungen vereinbar sind.
- (38) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass ihre horizontalen Bedenken in Bezug auf den Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste durch die endgültigen Verpflichtungen ausgeräumt werden. Sie genehmigte Medialaan als geeigneten Käufer im Rahmen der Verpflichtungen und erklärte die MVNO-Vereinbarung für mit den endgültigen Verpflichtungen vereinbar.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (39) Aus den vorstehend genannten Gründen gelangt die Kommission in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der Einhaltung der vom Anmelder eingegangenen Verpflichtungen den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird.
- (40) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in
der Sache AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV**

(2016/C 141/07)

1. Einleitung

- (1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Betroffene Dritte können hierzu innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (3) Am 23. Juli 2015 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zu u. a. dem Verhalten von Paramount Pictures International Limited (als Nachfolgerin durch Fusion von Viacom Global (Niederlande) B.V.) („PPIL“) und Viacom Inc. („Viacom“) (zusammen „Paramount“) an. Bei der Mitteilung der Beschwerdepunkte handelt es sich um eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
- (4) Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge hat Paramount Lizenzverträge mit dem Pay-TV-Sender Sky UK Limited abgeschlossen, in deren Klauseln Folgendes festgelegt ist:
 - Verbot oder Beschränkung für Sky, seine Pay-TV-Dienste auf sogenannte unangeforderte Anfragen von Verbrauchern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zur Verfügung zu stellen; und/oder
 - Pflicht für Paramount, Fernsehsendern mit Sitz im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland, die Bereitstellung von Pay-TV-Diensten auf sogenannte unangeforderte Anfragen von Verbrauchern, die im EWR, aber außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu untersagen oder diese einzuschränken (beide Klausel-Typen werden als „umstrittene Klauseln“ bezeichnet).
- (5) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass das Verhalten von Paramount aus folgenden Gründen einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) darstellt: i) Die Klauseln zielen auf die Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen ab; ii) im wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der Klauseln bestehen keine Umstände, die die Feststellung rechtfertigen würden, dass die Klauseln nicht für die Verfälschung des Wettbewerbs verantwortlich sind; und iii) die Klauseln erfüllen nicht die Bedingungen für eine Ausnahme im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 AEUV und des Artikels 53 Absatz 3 EWR-Abkommen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

- (6) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte betrifft auch das Verhalten von Sky auf der einen Seite und Disney, NBCUniversal, Sony, Twentieth Century Fox sowie Warner Bros. auf der anderen Seite. Ferner prüft die Kommission derzeit noch die Vereinbarkeit des Verhaltens folgender Unternehmen mit Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen: Disney, NBCUniversal, Sony, Twentieth Century Fox, Warner Bros und Sky (einschließlich des Verhaltens von Sky in Bezug auf die oben genannten Klauseln in den Lizenzverträgen zwischen Paramount und Sky).

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungszusagen

- (7) Paramount teilt die Bedenken der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht. Dennoch hat das Unternehmen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungszusagen angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die wesentlichen Elemente der Verpflichtungszusagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Paramount wird keinen neuen Pay-TV-Output-Lizenzvertrag⁽¹⁾ abschließen, erneuern oder ausweiten, der zusätzliche Verpflichtungen für einen EWR-Mitgliedstaat einführt oder wieder einführt. Die zusätzlichen Verpflichtungen werden wie folgt definiert:
- vertragliche Verpflichtungen des in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Typs, die einen Fernsehsender an der Reaktion auf sogenannte unangeforderte Anfragen von Verbrauchern, die im Europäischen Wirtschaftsraum, aber außerhalb des Hoheitsgebiets, in dem der Vertrag des Fernsehsenders gilt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hindern oder diese einschränken („Verpflichtung des Fernsehsenders“);
 - vertragliche Verpflichtungen des in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Typs, die Paramount vorschreiben, Fernsehsendern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, aber außerhalb des Hoheitsgebiets, in dem der Vertrag des Fernsehsenders gilt, die Reaktion auf sogenannte unangeforderte Anfragen von Verbrauchern, die im Hoheitsgebiet, in dem der Vertrag des Fernsehsenders gilt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu untersagen oder diese einzuschränken („Paramount-Verpflichtung“);
- b) Paramount wird nicht
- versuchen, Gerichtsverfahren wegen Verletzung einer Verpflichtung eines Fernsehsenders einzuleiten oder durchzusetzen, die Gegenstand eines bestehenden Pay-TV-Output-Lizenzvertrags sind; und
 - direkt oder indirekt einer Paramount-Verpflichtung nachkommen oder diese durchsetzen, die Gegenstand eines bestehenden Pay-TV-Output-Lizenzvertrags ist.

- (8) Die Verpflichtungszusagen von Paramount würden sowohl die linearen Pay-TV-Dienste als auch die „Subscription video-on-demand services“ („SVoD“) in dem Maße umfassen, in dem sie Gegenstand der einem Fernsehsender erteilten Lizenz (oder Sonderlizenz bzw. Sonderlizenzen) sind.

- (9) Die Verpflichtungszusagen wären fünf Jahre ab dem Zeitpunkt gültig, an dem Paramount der Beschluss der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 förmlich bekannt gegeben wird.

- (10) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungszusagen ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

4. Aufforderung zur Stellungnahme

- (11) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.

- (12) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, aus der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind.

- (13) Die Antworten und Bemerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Angaben enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich eines Teils der angebotenen Verpflichtungen haben, bittet die Kommission Sie, auch eine mögliche Lösung vorzuschlagen.

⁽¹⁾ Bei einem „Pay-TV-Output-Lizenzvertrag“ handelt es sich um einen Vertrag, der einem Fernsehsender (dem Lizenznehmer) den künftigen Output genau festgelegter Filme des Lizenzgebers auf exklusiver Basis (eventuell unter Einschluss weiterer audiovisueller Inhalte) für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellt, währenddessen der Fernsehsender die Filme auf Pay-TV-Basis und in dem Maße wie in der dem Fernsehsender erteilten Lizenz (oder Sonderlizenz bzw. Sonderlizenzen) auf SVoD-Basis zur Verfügung stellen kann.

- (14) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.40023 — Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 141/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„PÃO DE LÓ DE OVAR“

EU-Nr.: PT-PGI-0005-01341 — 28.5.2015

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Pão de Ló de Ovar“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Portugal

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Pão de Ló de Ovar“ ist eine aus Eiern (hauptsächlich Eigelb), Zucker und Mehl hergestellte Backware.

Sie wird in einer mit weißem Papier ausgelegten Form serviert, hat die Form eines Landbrots und besteht aus *ló*, einem leichten, cremigen, weichen, gelben Kuchen mit einer zarten, leicht feuchten, goldbraunen Kruste und einem feuchten Teil im Inneren, der als *pito* bezeichnet wird. Die wichtigsten physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften sind unten beschrieben:

Physikalische Parameter: Durchschnittswerte für die zwei Größen des „Pão de Ló de Ovar“:

	„Pão de Ló de Ovar“ <i>Miniatura bzw. Infantes</i>		„Pão de Ló de Ovar“ <i>Normal</i>	
	Min.	Max.	Min.	Max.
Gewicht (g)	100	125	485	1 500
Höhe (cm)	3	8	7	14
Durchmesser (cm)	11	12	16	28

Das Miniatur-„Pão de Ló de Ovar“ ist gemeinhin auch als *Infantes* [„Baby“] bekannt.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Chemische Zusammensetzung: Durchschnittswerte:

	Min.	Max.	Min.	Max.
Zucker (%)	37,80	49,20	Löslich 29,20	Löslich 39,20
			Unlöslich 5,40	Unlöslich 13,40
Fett (%)	12,80	18,20		
Gesamtwassergehalt (%)	24,50	33,10		
Proteine (%)	7,40	14,60	Löslich 1,30	Löslich 2,70
			Unlöslich 7,90	Unlöslich 10,10
			Wasseraktivität 0,831	Wasseraktivität 0,937

Das Erzeugnis verliert während seiner Haltbarkeitsdauer an Feuchtigkeit, wodurch diese Werte um 2,5 % sinken können.

Organoleptische Eigenschaften

Farbe	Kruste: Dunkelgelb bis Braun
	Feuchter Teil bzw. <i>pito</i> : goldgelbe Eidotterfarbe, kann einen Stich ins Orange oder Hellbraune haben
	Trockener Teil: gelbe Eidotterfarbe, kann einen Stich ins Orange haben
Aussehen	Kruste: gleichmäßig; die Oberfläche kann an den Stellen, an denen der Kuchen eingesunken ist, leichte Unebenheiten aufweisen, und es können einige kleine Teigblasen vorhanden sein
	Feuchter Teil bzw. <i>pito</i> : cremig, leicht flüssig, kann beim Aufschneiden des „Pão de Ló“ auslaufen
	Trockener Teil: schwammig
Aroma	Pão de Ló: leicht nach Ei riechend, mit einem Hauch von Karamell (aber nicht verbrannt)
Geschmack	Pão de Ló: süß und nach Ei schmeckend
Beschaffenheit	Pão de Ló: Substanz mittlerer Konsistenz, die im Mund schmilzt, weich, wodurch sich die Cremigkeit des flüssigen Teils genussvoll entfalten kann

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Frische Eier, Weißzucker, Weizenmehl (Type 55) und Salz. Das Salz ist optional.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Zubereitung der Mischung

In dieser Phase kommt es wesentlich auf die Erfahrung des Feinbäckers an, da die Qualität des Enderzeugnisses davon abhängt, wie gut der Bäcker bestimmen kann, wann die Mischung „genau richtig“ ist.

Vorbereiten und Füllen der Form

Die Form wird mit Backpapier ausgelegt, das vorsichtig an die Form angepasst werden muss. Dies erfordert Geschick und Handfertigkeit.

Die Mischung wird hiernach in die Form gefüllt, was ebenfalls Können und Erfahrung seitens des Bäckers erfordert.

Backen

Das „Pão de Ló de Ovar“ muss beim Backen im Ofen ständig überwacht werden, da die Menge an *pito*, das ein typisches Unterscheidungsmerkmal ist, von der Backzeit abhängt.

Auskühlen

Das „Pão de Ló de Ovar“ wird zum Auskühlen in der Form gelassen. Sobald es ausgekühlt ist, wird das Papier geschnitten.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf den Etiketten ist Folgendes anzubringen:

1. Die Angabe „Pão de Ló de Ovar — geschützte geografische Angabe“ oder „Pão de Ló de Ovar g.g.A.“
2. Das nachstehend dargestellte Logo „Pão de Ló de Ovar“



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Kreis Ovar (Gemeinden Esmoriz, Cortegaça, Maceda, Arada, Ovar, São João, São Vicente und Válega).

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Know-how in Bezug auf die Erzeugung des „Pão de Ló de Ovar“ ist seit dem späten 18. Jahrhundert nicht über die Grenzen des Kreises Ovar, bzw. Villa de Ovar, wie er damals genannt wurde, hinaus verbreitet worden.

Die Erzeugung des „Pão de Ló de Ovar“ ist auf den Kreis Ovar begrenzt, da das Erzeugnis hier ursprünglich hergestellt wurde und sein Ansehen im Zusammenhang mit den Festlichkeiten der Karwoche erlangte, wie von den Einheimischen seit 1781 dokumentiert. Es handelt sich um eine für dieses Gebiet typische historische Tradition.

Die Bestätigung, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts das „Pão de Ló de Ovar“ in Villa de Ovar hergestellt wurde, kam von Padre Manuel Lírio, der die Gelegenheit hatte, sich die vermodernden Aufzeichnungen der *Irmandade dos Passos* zu Gemüte zu führen. Als Padre Lírio die Bücher sah, die seinen Worten nach mit zerrissenen Seiten, auseinanderfallendem Einband und zerknitterten Blättern wie dreckige Fetzen in einem Haufen mit der Schriftseite nach unten auf dem Boden lagen und vermoderten, schrieb er in *Os Passos: subsídios para a história de Ovar*, dass das „Pão de Ló de Ovar“ im Jahr 1781 als Geschenk an die Geistlichen ausgegeben wurde, die bei der Prozession in der Karwoche den „Paso“ (eine Art Tragegestell für Christusfiguren und Marienstatuen) trugen. Dies solle als Beweis dafür gelten, wie lange diese süße Backware bereits existiere.

Ihr Ansehen erlangte diese Backware durch die Kombination natürlicher Komponenten und regionaler Faktoren sowie die hohe Qualität der Eier, die mit einem bestimmten Know-how verwendet werden müssen, um das erwünschte Endergebnis zu erzielen.

Das „Pão de Ló de Ovar“ unterscheidet sich von anderen Backwaren dadurch, dass es die Form eines Landbrots hat und aus einem als „*lô*“ bekannten cremigen, gelben, leichten, weichen Kuchen mit einer dünnen goldbraunen Kruste besteht, der das Ergebnis der angewandten handwerklichen Verfahren ist. Ferner gehört der als „*pito*“ bekannte feuchte Teil im Inneren des Kuchens zu den unterscheidenden Merkmalen des Erzeugnisses.

Das Herstellungsverfahren, das verwendet wird, um einen cremigen, leichten, weichen gelben Kuchen mit einem feuchten Teil im Inneren zu erzielen, umfasst mehrere Phasen, bei denen die im Know-how der Feinbäcker von Ovar verwurzelten Zubereitungsrituale für das Erreichen des gleichmäßigen Backvorgangs ausschlaggebend sind, durch den sichergestellt wird, dass das Enderzeugnis die vorgesehenen Eigenschaften besitzt.

Für den Teig werden zuerst die Eier mit dem Zucker und dem Salz (optional) bis zu 20 Minuten lang geschlagen, bis die Mischung eine weißliche Färbung erlangt. Hiernach wird das durchgeseibte Mehl beigemischt und langsam und gleichmäßig eingerührt.

Das in dieser Phase angewandte Know-how spielt eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Qualität des Enderzeugnisses, da hiervon die Unterscheidungsmerkmale des „Pão de Ló de Ovar“ abhängen.

Hierauf wird die schwarze oder rote Ton-Backform mit Backpapier ausgelegt; dies ist ein für dieses Erzeugnis typischer Schritt. Die Form wird mit Backpapier (100 bis 120 g/m²) ausgelegt, das achtmal gefaltet werden muss, um vier gleiche Falten zu bilden. Dies muss sorgfältig durchgeführt werden, damit das Papier richtig in die Form passt. Die Falten müssen im gleichen Abstand voneinander entfernt sein; das Papier wird danach mit einer Zackschere zugeschnitten.

In der zweiten Phase wird die Mischung in die mit dem Backpapier ausgelegte Form gefüllt. Hierbei kommt es auf das Know-how und die Erfahrung des Feinbäckers an, da der Kuchen nur dann normal gebacken wird, ohne dass die Mischung über das Backpapier hinaus fließt, wenn die richtige Menge Mischung in richtiger Weise in die Form gefüllt wird.

In der dritten Phase wird der Kuchen in einem elektrischen Ofen bei einer Temperatur von 140 bis 200 °C 50 Minuten bis zwei Stunden lang gebacken, je nach dem flüssigen Gewicht des herzustellenden Erzeugnisses. Diese Phase ist für die Qualität des Erzeugnisses von höchster Bedeutung — der Erfolg hängt vom angewandten Know-how ab, durch das sichergestellt wird, dass der Kuchen für genau die richtige Zeit gebacken wird, um die gewünschte Beschaffenheit zu erzielen, und deswegen muss der Backvorgang ununterbrochen überwacht werden.

Der Kuchen ist fertig, wenn die Kruste goldbraun und leicht feucht und der Teil darunter cremig ist. Je nach der Backzeit wird das „Pão de Ló“ mehr oder weniger *pito* haben, was es zu einer einzigartigen Backware macht.

Die Besonderheit des „Pão de Ló de Ovar“ leitet sich aus dem bei der Zubereitung der Mischung, dem Füllen der Mischung in die Form und dem Backen der Mischung für genau die richtige Zeit angewandten Know-how ab.

Beim „Pão de Ló de Ovar“, dessen Geschichte bis ins späte 18. Jahrhundert zurückreicht, handelt es sich um das direkte Ergebnis des Know-how, das für die Zubereitung und das Backen der Mischung erforderlich ist.

Nach mündlicher Überlieferung lebten im 19. Jahrhundert verschiedene Familien in Ovar, die regionale Süßigkeiten herstellten, insbesondere das berühmte „Pão de Ló de Ovar“. Als Marques Gomes im Jahr 1877 in *Aveiroe seu Distrito* über Vila de Ovar schrieb, meinte er, dass die aus Aveiro stammenden miteinander konkurrierenden Süßwaren *pão de ló* und *ovos molles* zunehmend an Ansehen gewannen. Das „Pão de Ló de Ovar“ erlangte Ruhm als eine traditionelle portugiesische Süßware und der Grund hierfür lag eindeutig in seiner hohen Qualität und der Tatsache, dass sich der Markt mit der Zeit auszuweiten begann.

Sein allgemeiner Bekanntheitsgrad stieg auch durch die vom *Orfeão de Ovar* in den Jahren 1949, 1950 und 1972 veranstalteten Konzerte.

Das „Pão de Ló de Ovar“, dessen Geschmack einem im Gedächtnis bleibt, wird seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts auf den meisten Lebensmittelmessen Portugals vorgezeigt, wo es bei den Hauptveranstaltungen breiten Raum einnimmt. In der Hauptstadt erfreute sich das „Pão de Ló de Ovar“ insbesondere in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts zunehmender Beliebtheit, da die Mannschaften der *fragatas de Ovar* (örtlichen Segelboote) die Bootseigentümer und ihre Kunden zu den Festtagen mit diesem Erzeugnis beschenkten, das in großen Körben transportiert wurde.

Pão de Ló Celeste de Ovar, das seit 1917 in einem größeren Maßstab erzeugt und vermarktet wird, hat ebenfalls bedeutend zur Verbreitung des guten Ansehens des „Pão de Ló de Ovar“ beigetragen.

Das „Pão de Ló de Ovar“ ist ein einzigartiges Erzeugnis, dessen besondere Eigenschaften auf das Können der Feinbäcker zurückzuführen sind, durch das unsichtbare Bindungen geschaffen werden, die dazu beitragen, dass die Plätze, an denen das Erzeugnis hergestellt wird, durch dessen Form und Geschmack geprägt sind.

Das Ansehen und der Bekanntheitsgrad des „Pão de Ló de Ovar“, das seit dem späten 18. Jahrhundert ausschließlich mit dem Kreis Ovar in Verbindung gebracht wird, sind umfassend dokumentiert.

Es ist hervorzuheben, dass das mit der Herstellung des „Pão de Ló de Ovar“ verbundene Know-how nie den Kreis Ovar verlassen hat.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

http://www.dgadr.mamaot.pt/images/docs/val/dop_igp_etg/Valor/CE_Pao_lo_Ovar.pdf

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 141/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„ORIEL SEA SALT“

EU-Nr.: IE-PDO-0005-01318 — 26.2.2015

g.U. () g.g.A. ()

1. Name(n)

„Oriel Sea Salt“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Irland

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.6. Salz

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der Name „Oriel Sea Salt“ bezeichnet Meersalz, das in der Bucht von Port Oriel (Clogherhead, Drogheda, County Louth, Irland) gewonnen wird. Es handelt sich um ein feinkörniges, kristallweißes Meersalz ohne Zusatzstoffe. Die Korngröße wird in Mikrometer (μm) gemessen. 90 % der Körner haben eine Größe zwischen 90 und 500 μm , während die übrigen 10 % zwischen 500 μm und 1 000 μm groß sind. Das Salz fühlt sich beinahe wie Puder an. Durch diese Körnchen (keine Flocken oder groben Kristalle) kann das Meersalz schneller in Nahrungsmittel eindringen, da es sich darin ohne Widerstand auflösen und verteilen kann.

Das Meersalz hat einen konzentrierten Salzgeschmack. Sein Geschmack ist rund, weder scharf noch sauer, weil es in einem geschlossenen, unter Druck stehenden System gewonnen wird, das gewährleistet, dass das Meersalz zu keiner Zeit mit Luft, Boden oder dem Menschen in Kontakt kommt, bevor es das System packfertig verlässt. Dadurch ist sichergestellt, dass „Oriel Sea Salt“ wegen seiner einmaligen Korngröße, der Textur und seines runden Geschmacks ein perfektes, unverfälschtes Meersalz für die Speisenzubereitung ist. Unabhängige Blindverkostungen und blinde Texturproben haben gezeigt, dass aufgrund des intensiven Geschmacks die in Nahrungsmittelerzeugnissen verwendete Meersalzmenge um bis zu 30 % verringert werden kann.

„Oriel Sea Salt“ ist natürlich kristallweiß, weswegen es nicht gewaschen oder gespült werden muss. Dadurch enthält es mehr natürliche Meerwasser-Mineralstoffe wie Magnesium, Kalium und bis zu 65 Spurenelemente. (Im Freien oder in Salzgärten gewonnenes Seesalz wird üblicherweise gewaschen.)

Die Werte der Analysebescheinigung für „Oriel Sea Salt“ bleiben innerhalb einer 10 %-Marge der Werte in nachstehender Tabelle.

Analyse von „Oriel Sea Salt“ Analyseverfahren: ICP-MS		Oriel Sea Salt
		mg/kg
NaCl	Natriumchlorid	mehr als 88 % Massenanteil
H ₂ O	Wasser	weniger als 5 %
Ca	Calcium	weniger als 5 mg/kg
Mg	Magnesium	500 mg-800 mg/kg
K	Kalium	weniger als 3 000 mg/kg

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Analyse von „Oriol Sea Salt“ Analyseverfahren: ICP-MS		Oriol Sea Salt
		mg/kg
Cu	Kupfer	weniger als 2,0 mg/kg
Zn	Zink	weniger als 2,0 mg/kg
Cr	Chrom	weniger als 1,3 mg/kg
Ni	Nickel	weniger als 0,5 mg/kg
Pb	Blei	weniger als 0,4 mg/kg
Mn	Mangan	weniger als 0,1 mg/kg
Cd	Cadmium	weniger als 0,04 mg/kg
Fe	Eisen	Spuren
P	Phosphor	Spuren
B	Bor	Spuren
Co	Kobalt	Spuren
Hg	Quecksilber	Spuren

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Auf natürlichem Wege aus der Irischen See gewonnenes Meersalz.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte:

Alle Verfahren der Gewinnung, Eindunstung, Abtrennung und Kristallisation finden in dem geografischen Gebiet statt und werden kontrolliert und überwacht, um die Einheitlichkeit der Enderzeugnisse sicherzustellen. Dies umfasst:

- Pumpen und Filtern von Meerwasser durch ein Filtersystem.
- Aufkonzentrieren des Salzwassers in einem geschlossenen, unter Druck stehenden System.
- Auskristallisieren des Meersalzes in einem geschlossenen, unter Druck stehenden System.
- Ernte der feinen Meersalzkristalle.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Port Oriol, Clogherhead, liegt auf der nordwestlichen Seite der Landzunge Clogher Head, die in tiefe Gewässer ragt. Das abgegrenzte Gebiet reicht von der südlichsten Spitze von Clogher Head (Breite: 53.79497 (Nord), Länge: -6.21778 (West) bzw. Breite: 53°47'42" (Nord), Länge: 6°13'04" (West)) bis zur nördlichen Spitze von Dunany Point (Breite: 53.86144 (Nord), Länge: -6.23838 (West) bzw. Breite: 53°51'41" (Nord), Länge: 6°14'18" (West)). In einer Entfernung von 5 Seemeilen befinden sich in der Bucht von Dundalk von der Sea Fisheries Protection Authority 2014 eingestufte Muschel-Erzeugunggebiete mit dem Gebietscode LH-DB-DB.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Geschmack und Aussehen des Meersalzes sind typisch für seinen Ursprung. Wie Trauben vom Anbaugebiet und dem Wetter beeinflusst werden, so wird „Oriel Sea Salt“ von den Tiefseeströmungen, der Sauberkeit, dem Mineralstoffgehalt und der Reinheit des Wassers an diesem Ort sowie von dem Verfahren beeinflusst, mit dem diese typischen Merkmale erzielt, erhalten und verfeinert werden.

Die Meersalzgewinnung in diesem Gebiet reicht Jahrhunderte zurück. Ein Auszug aus dem archäologischen und historischen Anzeiger der Grafschaft Louth (County Louth Archaeological & Historical Journal): „On 28th January 1667 Viscount Dungannon leased a parcel of land lying neere ye towne of Carlingforde for erection of saltworks to Colonel Cooke of Chiswick in Middlesex as a salt manufacturer“. Über Jahrhunderte hinweg war Port Oriel synonym für reiche Fanggewässer, in denen die Einheimischen Tiefseefische direkt von den Felsen und im Hafen fingen. Salz war eine wichtige Zutat, um den im Hafen angelandeten Fisch für den Verbrauch, die Lagerung und die anschließende Beförderung zum Markt haltbar zu machen. {Auf einer Karte von 1797 war bei pt mp 16 pm in der Nähe von Newry Street ein Salzwerk eingezeichnet; außerdem liegen Aufzeichnungen der örtlich dokumentierten Einzelheiten zu den Flut-/Schleusentoren vor.}

Der Golfstrom folgt der Westküste Irlands. Wenn er auf die kälteren Gewässer der Norwegischen See trifft biegt er um die nördliche und nordöstliche Landspitze ab, bis er seine endgültige Bestimmung fünf Seemeilen vor der Bucht von Port Oriel erreicht. Hier läuft die Strömung aus, da sie auf den starken Mündungsstrom des Flusses Boyne (zweitgrößter Fluss Irlands) trifft.

Port Oriel liegt auf der nordwestlichen Seite der Landzunge Clogher Head, die in Tiefseegewässer ragt. Analysen ergaben, dass der Salzgehalt dieser Gewässer dem vergleichbar ist, der normalerweise in der Tiefsee anzutreffen ist. Der hohe Salzgehalt wurde mit den ungewöhnlichen Tiefseeströmungen des Golfstroms in dem Gebiet in Verbindung gebracht. Analysen des Wassers bei Port Oriel ergeben regelmäßig Werte von 3,5 %-3,6 % Salz, wie dies auch in der Tiefsee der Fall ist.

Das Marine Institute of Ireland hat über Jahre hinweg die Gewässer bei Port Oriel als Klasse „A“ International Shellfish Quality (internationale Klassifizierung für Meeresfrüchte) eingestuft und ihm damit höchste Meerwasserqualität bescheinigt. Die Ernte von Miesmuscheln, Venusmuscheln, Krabben, Hummerartigen und Scheidenmuscheln ist ein florierender Wirtschaftszweig in und an der Bucht von Port Oriel. Der Reichtum an Schalentieren trägt seinerseits zur hohen Qualität und zum hohen Mineralstoffgehalt des Wassers bei. So ist das Gebiet Teil der in der Bucht von Dundalk gelegenen, 2014 von der Sea Fisheries Protection Authority for Clams and Razor Fish eingestuften Muschel-Erzeugunggebiete mit dem Gebietscode LH-DB-DB.

Die Besonderheiten von „Oriel Sea Salt“ stehen in direktem Zusammenhang mit den ungewöhnlichen Tiefseeströmungen im geografischen Gebiet, dem hohen Mineralstoffgehalt, der anderenorts in so flachen Gewässern nicht anzutreffen ist, und dem Golfstrom und den Bewegungen der Gezeiten, die die Nordküste Irlands umrunden und sich in die größere Bucht von Dundalk und somit auch in die Bucht von Port Oriel ergießen. Diese hohe Qualität und der Mineralstoffgehalt werden durch das Verfahren bewahrt, bei dem das Salz weder mit Luft noch mit dem Boden oder dem Menschen in Kontakt kommt. Am Ende steht ein kristallweißes feinkörniges Salz, das nicht gewaschen wurde und viele Mineralstoffe enthält.

Zusammenfassung:

Das gewonnene Meersalz weist für seinen Ursprung typische Merkmale auf, die direkt auf den Salzgehalt, die Qualität und die Mineralstoffdichte der Gewässer zurückzuführen sind. Dies zeigt sich in dem feinen Korn, dem intensiven Geschmack und dem höheren Mineralstoffgehalt von „Oriel Sea Salt“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<http://www.agriculture.gov.ie/gi/pdopgitsg-protectedfoodnames/products/>

